

# Vertrag über die Veröffentlichung einer digitalen Publikation auf dem Publikationsserver der HafenCity Universität Hamburg

zwischen

---

Name, Vorname

- Autorin / Autor bzw. Herausgeberin / Herausgeber-

---

Privatanschrift

---

Telefon

E-Mail

und

der HafenCity Universität Hamburg (HCU), vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Jörg Müller-Lietzkow, dieser vertreten durch die Leitung der Bibliothek Susanne Lehnard-Bruch, Henning-Voscherau-Platz 1, 20457 Hamburg.

---

## §1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist das vorliegende Werk der Autorin bzw. des Autors mit dem Titel:

-----

2. Es handelt sich bei dem Werk um eine:

Erstveröffentlichung

Zweitveröffentlichung (gem. §38 Abs. 4 UrhG oder Rechtseinräumung durch den Verlag)

3. Die Autorin bzw. der Autor versichert im Fall der Erstveröffentlichung, dass sie bzw. er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Werk zu verfügen und dass bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehenden Verfügungen getroffen wurden. Insbesondere steht sie oder er dafür ein, dass durch das Werk nicht die Rechte Dritter oder das Urheberrechtsgesetz verletzt werden. Das gilt auch für die von der Autorin bzw. vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen. Bietet sie oder er der Bibliothek Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat sie oder er die Bibliothek darüber und über alle ihr oder ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.

Im Fall einer Mehrautorenschaft sichert die unterzeichnende Autorin / der unterzeichnende Autor stellvertretend zu, im Namen der übrigen Miturheberinnen bzw. Miturheber zu handeln.

Die Autorin bzw. der Autor stellt die Bibliothek von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

4. Ist die Publikation bereits veröffentlicht (z.B. bei einem Verlag), versichert die Autorin bzw. der Autor, dass eine Zweitveröffentlichung durch die Bibliothek dem ursprünglichen Verlagsvertrag oder übergeordneten Gesetzen nicht entgegensteht. Die Autorin bzw. der Autor versichert, dass das zu veröffentlichende Werk oder Teile davon keine Rechte Dritter verletzt. Dies gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- oder Bildvorlagen. Werden nach Veröffentlichung vermeintliche oder tatsächliche Verletzungen von Urheberrechten Dritter geltend gemacht, versichert die Autorin bzw. der Autor, die Bibliothek hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 2 Rechtseinräumung und Pflichten der Autorin bzw. des Autors**

1. Die Autorin bzw. der Autor räumt der Bibliothek das Recht ein, das Werk auf unbestimmte Zeit auf ihren Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datennetze in elektronischer Form zugänglich zu machen.
2. Die Bibliothek ist im Fall der Erstveröffentlichung berechtigt, die Daten an die Deutsche Nationalbibliothek als nationale Pflichtexemplarbibliothek und an die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg als regionale Pflichtexemplarbibliothek weiterzugeben, unter Beachtung ihrer in § 3 übernommenen Verpflichtungen. Die genannten Institutionen sind ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werks berechtigt wie die Bibliothek gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
3. Die Autorin bzw. der Autor überträgt der Bibliothek das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Rechte der Bibliothek aufrechterhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
4. Der Autorin bzw. dem Autor bleibt es freigestellt, über das Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag der Bibliothek eingeräumten Rechte verbunden ist.
5. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß Absatz 3 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit der Bibliothek kann die Autorin bzw. der Autor jedoch im Bereich der Dokumentbeschreibung (Metadaten) Anmerkungen zu ihrem bzw. seinem Werk einbringen lassen, sofern sie für die Einordnung des Werkes im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierzu gehören z.B. Hinweise auf eine überarbeitete Neuauflage oder Errata.

## **§ 3 Leistungen und Pflichten der Bibliothek**

1. Die Bibliothek verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten das Werk zu speichern und über die internationalen Datennetze zugänglich zu machen.
2. Die Bibliothek stellt im Fall notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend, kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
3. Die Bibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im

internationalen Datenverkehr.

4. Die Bibliothek sorgt für die Aufnahme des Werkes in geeignete Suchmaschinen und Kataloge.
5. Die Bibliothek übernimmt, im Falle der Erstveröffentlichung, die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtablieferung des Werks an die regionale Pflichtexemplarbibliothek sowie an die Deutsche Nationalbibliothek.
6. Die Bibliothek verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte der Autorin bzw. des Autors des Werkes hinzuweisen.
7. Da die Bibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes und den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält die Autorin bzw. der Autor von der Bibliothek keine Vergütung.

#### **§ 4 Haftung, Schadensersatzansprüche**

1. Die Autorin bzw. der Autor verpflichtet sich, die Bibliothek von allen Ansprüchen, die sie bzw. er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat, freizustellen und der Bibliothek die eventuell aus der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu erstatten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche auf Grund der ihnen zustehenden Urheber- bzw. Nutzungsrechte in Ansehung des in § 1 bezeichneten Werkes gegen sie erheben.
3. Die Bibliothek ist berechtigt, die Bereitstellung des Werkes im Netz ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn Dritte in Ansehung des Werkes urheberrechtliche Ansprüche gegen die Autorin bzw. den Autor und/oder die Bibliothek erheben. Die Bibliothek ist erst dann wieder zur Bereitstellung verpflichtet, wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine Erklärung des Dritten nachgewiesen ist, dass die erhobenen Ansprüche nicht oder nicht mehr bestehen.
4. Wird die Bibliothek unmittelbar von einem Dritten in Anspruch genommen, ist die Autorin bzw. der Autor verpflichtet, der Bibliothek unverzüglich alle zur Abwehr von Ansprüchen notwendigen Informationen und Beweismittel zu übergeben. Die Autorin bzw. der Autor hat der Bibliothek ferner mitzuteilen, ob sie bzw. er die Ansprüche für berechtigt hält.
5. Die Autorin bzw. der Autor verpflichtet sich, der Bibliothek auf Anfrage jede Einräumung von Nutzungsrechten am Werk an Dritte sowie deren Umfang mitzuteilen.
6. Die Autorin bzw. der Autor ist verantwortlich für den Inhalt des veröffentlichten Werkes.
7. Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

---

Datum und Unterschrift Autorin / Autor

---

Datum und Unterschrift Bibliothek